

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 24 . März 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Böschungssicherungen entlang des „Albachs“ im Zuge der B 50 in Höhe Albachmühle)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Herstellung von Böschungssicherungen entlang des „Albachs“ im Zuge des B 50 in Höhe Albachmühle durchgeführt.

Die Planung sieht vor, zwei Rutschungen an der Straßenböschung entlang des „Albaches“ (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der B 50 bei Albachmühle zu beseitigen.

Es ist vorgesehen, die beiden betroffenen Bereiche bei Stat. 0+400 auf ca. 25 m Länge und bei Stat. 0+550 auf ca. 12 m Länge mit einer Natursteinmauer (Schwergewichtsmauer) zu sichern. Die Mauer wird aus unregelmäßigen Kalksteinblöcken gebaut.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter